

1. Ziel und Anwendungsbereich der Verpackungsvorschrift

Durch diese einfache, gut verständliche und praxisorientierte Versand- und Verpackungsvorschrift wollen wir allen Lieferanten unsere Anforderungen und ihre Verantwortlichkeiten näher bringen.

Diese allgemeine Verpackungsvorschrift gilt für alle Lieferanten der Firma Hauff-Technik GmbH & Co. KG (HT) und soll dazu führen, einen rationellen und störungsfreien Materialfluss vom Lieferanten bis zum Verbraucherort zu gewährleisten. Alle Verpackungen sind so auszulegen, dass Waren in einwandfreiem Zustand angeliefert werden.

Ziele sind:

- optimale Behälter und Verpackungsgestaltung
- abgestimmte Mengeninhalte
- definierte Abmessungen

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieser Versand- und Verpackungsvorschrift kann eine Reklamation auslösen und wirkt sich somit negativ auf ihre Lieferantenbewertung aus. Darüber hinaus werden entstehende Mehrkosten durch die Nichtbeachtung umgehend an den Lieferanten weiterbelastet.

Die nachstehenden Vorgaben zur Anlieferung von Waren an HT gelten als ergänzende vertragliche Vereinbarungen zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Falls diese Ihnen nicht bekannt sind finden Sie die Einkaufsbedingungen auf unserer Homepage www.hauff-technik.de.

2. Anlieferungen

Bitte beachten Sie bezüglich Liefer- und Rechnungsanschrift unbedingt die Angaben unserer Bestellungen.

Anlieferzeiten für Ware in unserem Werk in Hermaringen:

Mo-Do: 07:00 - 16:00 Uhr

Fr: 07:00 - 14:00 Uhr

3. Verpackungshinweise

Die Verpackungen müssen so ausgelegt sein, dass ein ausreichender Transportschutz bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet wird.

Die ausgewählte Verpackung muss den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass der Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen. Zu beachten sind:

- Art und Zustand der geplanten Wegstrecke
- Klimatische Bedingungen (Temperaturgrenzen)
- Belastung durch mögliche Verschmutzung
- Ausreichender Schutz der Verpackung bei Stauung, Umladung und sonstiger Bewegung der Ware

Jeder Sendung ist ein Original - Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche am Packstück anzubringen bzw. es gilt sicherzustellen, dass der Lieferschein bei HT ankommt und nicht mit den Frachtpapieren zur Spedition geht. Den Lieferpapieren müssen nachstehende Auftragseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Lieferantename (und Lieferantenummer)
- 10-stellige Artikelnummer von HT
- Artikelbezeichnung
- 9-stellige Bestellnummer von HT
- Liefermenge
- Chargennummer

Teillieferungen müssen vorher bei HT angemeldet und abgestimmt werden.

Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist jeder Ladungsträger mit Inhalt auf einer Packliste aufzuführen.

Jede Verpackungseinheit (Gestell, Palette oder Karton) muss zur eindeutigen Identifizierung mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- 10-stellige Artikelnummer von HT
- Artikelbezeichnung
- Stückzahl des in der Gitterbox bzw. auf der Palette befindlichen Artikels
- Chargennummer
- Bruttogewicht der Verpackungseinheit

Die Kennzeichnung ist so am Packstück anzubringen, dass sie auch bei Lagerung gut sichtbar ist.

4. Anforderungen an die Versandverpackung

4.1. Allgemeine Anforderungen

Der Lieferant ist für eine transport- und handlinggerechte Verpackung verantwortlich. Deshalb müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Beschädigungsfreie Anlieferung
- Korrekte Identifikation durch vereinbarte Kennzeichnung
- Ausreichende Transportsicherung
- Einhaltung der vorgegebenen Abmessungen
- Stabilität der Verpackung
- Optimale Raumausnutzung

Dies hat eine problemlose Entladbarkeit zum Ziel und gewährleistet einen problemlosen Transport der Ladeeinheiten mit Flurförderfahrzeugen, sowie auf den nachfolgenden automatischen Förder- und Lagereinrichtungen.

Das Verwenden von Styropor bzw. Styroporchips sollte unbedingt vermieden werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen auf die Recyclingfähigkeit der Verpackung zu achten.

Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackungen verursacht werden, die nicht den genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

4.2. Anforderungen an Einzelpaketstücke

Für Einzelpaketstücke ist das folgende maximale Bruttogewicht einzuhalten:

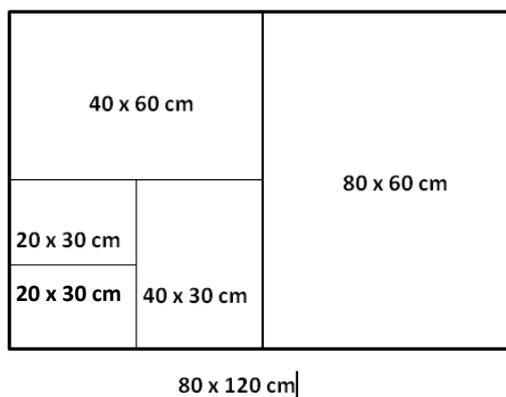
max. 30 kg

Dieses Bruttomaximalgewicht darf nicht überschritten werden

Kartonmaße:

- Die Paketgrundflächen müssen mit den Europaletten (800mm x 1.200 x 144) kompatibel sein.
Folgende Maße der Grundfläche sind deshalb zulässig:

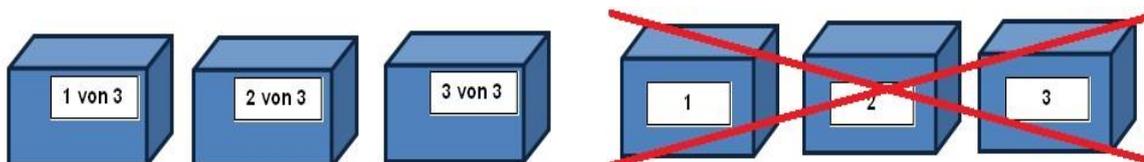
80 x 120 cm
80 x 60 cm
60 x 40 cm
30 x 40 cm
20 x 30 cm



- Die Gesamthöhe einer Kartoneinheit darf 100 cm nicht überschreiten
- Freiflächen in einem Karton sind grundsätzlich mit Füllmaterial aufzufüllen

Besteht eine Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies bereits von außen durch eine Nummerierung erkennbar sein.

Beispiel:



4.3. Anforderungen an Paletten

Die zu verwendenden Paletten sind Europaletten bzw. Einwegpaletten mit den folgenden Maßen:

- B x L x H mm: 800 x 1.200 x 144
- Tragfähigkeit: 1500 KG
- Fertigung nach: UIC - Norm 435-2; integriert in der DIN 15146-2



Abbildung: Europalette

Weisen die Europaletten einen oder mehrere der folgenden Fehler auf, so werden diese nicht getauscht.

Die Folgekosten trägt der Lieferant

Ein Boden- oder Deckrandbrett ist so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



Ein Brett fehlt



Ein Brett ist gebrochen



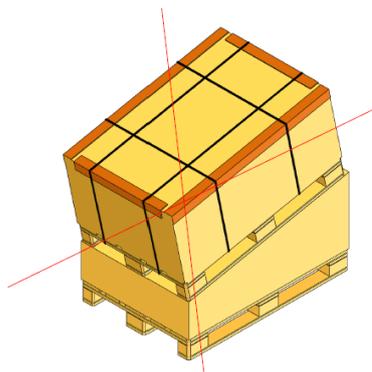
Mehr als zwei Boden- oder Deckrandbretter sind so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



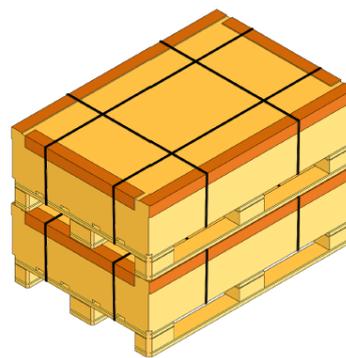
Quelle: European Pallet Association e.V.

Weitere Gründe können der Verlust der Tragfähigkeit, Verschmutzung der Ware durch die Palette, starke Absplittierungen an mehreren Klötzen und offensichtlich unzulässig verwendete Bauteile sein.

Eine Ladeinheit aus mehreren Verpackungseinheiten muss stapelfähig sein. Es ist darauf zu achten, dass die Einheit durch eine Sicherung (Verpackungsband, Verpackungsfolie) fixiert wird und durch einen Kantenschutz vor zusätzlichen Schäden geschützt wird, damit die Ware nicht verrutschen kann.



falsch



richtig

4.4. Anforderungen an Gitterboxen

Die zu verwendenden Gitterboxen haben die Maße 80 x 120 cm.

Weisen die Gitterboxen einen oder mehrere der folgenden Fehler auf, so werden diese nicht getauscht.

Die Folgekosten trägt der Lieferant.

Der Steilwinkelaufsatz oder die Ecksäulen verformt sind.



Die Vorderwandklappen nicht mehr geöffnet oder nicht mehr geschlossen werden können.



Der Bodenrahmen oder die FüÙe so verbogen sind, dass die Eurogitterbox nicht mehr gleichmäßig auf den vier FüÙen steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann.



Die Rundstahlgitter gerissen sind, so dass die Drahtenden nach innen oder nach außen ragen (eine Masche pro Wand darf fehlen).



Ein Brett fehlt oder gebrochen ist.



Das Zeichen der Bahn/ Palettenorganisation und/oder das Zeichen EUR (im Oval) fehlen oder unleserlich sind.



Der Allgemeinzustand durch Rost oder Verschmutzung so schlecht ist, dass Ladegüter verunreinigt werden können.



Quelle: European Pallet Association e.V.

5. Ausnahmeregelung

Sollten spezifische Verpackungsforderungen eine Abweichung von dieser Versand- und Verpackungsvorschrift erfordern, ist eine entsprechende Abstimmung und schriftliche Freigabe bzw. Ausnahmegenehmigung für Sonderregelungen seitens HT erforderlich.

Lieferant

Ort Datum

Name Unterschrift